

Werden Gesetzesverletzungen bei anderen Gelegenheiten oder durch andere Personen als die erkennenden Richter aufgedeckt, z. B. durch den Sekretär im Zwangsvollstreckungsverfahren, so ist eine Gerichtskritik nicht gerechtfertigt. Das Prinzip der Unmittelbarkeit der Sachverhaltsfeststellung durch die entscheidenden Richter ist ein allgemeines Prinzip gerichtlicher Tätigkeit und gilt daher auch für die Kritikentscheidung. Der Sekretär muß mit anderen Mitteln, insbesondere mit Hinweisschreiben, auf die Beseitigung gesetzwidrigen Verhaltens hinwirken. Das gleiche gilt, wenn Richter außerhalb des Verfahrens Gesetzesverletzungen feststellen.

Die kritikauslösenden Umstände müssen bewiesen sein. Das Gericht muß nach den allgemeinen Grundsätzen der Beweiswürdigung befinden, ob die Tatsachenfeststellungen wahr sind und den Kritikbeschluß tragen. Bleiben Zweifel, die sich im Rahmen des anhängigen Rechtsstreits nicht beheben lassen, besteht also nur der Verdacht einer Gesetzesverletzung, so darf keine Gerichtskritik erlassen werden. In solchen Fällen ist das verantwortliche Organ in anderer Form auf die mögliche Gesetzesverletzung hinzuweisen, deren Vorliegen es dann in eigener Verantwortung prüfen muß.

„Gesetzesverletzung“ i. S. des § 8 ÄEG ist jedes Verhalten, das gegen bestimmte Verpflichtungen aus Normen verstößt, die für alle oder für den Bereich, zu dem der Verletzer gehört, allgemein verbindlich sind. Das sind neben Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen u. a. auch die daraus abgeleiteten Statuten sozialistischer Genossenschaften, Ordnungen von Städten und Gemeinden, staatlich registrierte Rahmenkollektivverträge, also Re^ejn mit normativer Kraft.

Die „Gerichtskritik ist aber auch dann anzuwenden, wenn das Gericht bestimmte Umstände feststellt, die Rechtsverletzungen begünstigen. In der Duldung derartiger Zustände durch verantwortliche Organe liegt in der Regel eine Pflichtwidrigkeit in der Form einer nichtordnungsgemäßen Erfüllung allgemeiner Verpflichtungen oder ungenügender eigener Initiative zum Handeln im Rahmen eines gesetzlich abgesteckten Bereichs eigener Verantwortung und Entscheidungsbefugnis, z. B. eines Betriebsleiters, Fachabteilungsleiters usw. Dazu gehört z. B. der Fall, daß Alkoholmißbrauch im Arbeitsbereich geduldet wird — soweit darin nicht bereits ein Verstoß gegen Arbeitsschutzbestimmungen liegt —, Duldung von Unordnung, mangelnde Kontrolle usw.

In Familiensachen ist bei der Anwendung der Gerichtskritik zu differenzieren. Bleibt z. B. ein Arbeitskollektiv, das Kenntnis von dem ehewidrigen Verhalten eines Arbeitskollegen hat, untätig, so rechtfertigt dies allein noch keine Gerichtskritik. In solchen Fällen reiner Moralverstöße sind andere Formen der gesellschaftlichen Einwirkung, so z. B. Aussprachen, Hinweise, Empfehlungen, vorzuziehen. Dagegen ist die aktive Förderung familienfeindlichen Verhaltens eines Mitarbeiters durch den Betrieb, beispielsweise die ungerechtfertigte Wohnungszuweisung an den aus der Ehe- wohnung unberechtigt ausziehenden Ehegatten, die Begünstigung einer Atmosphäre, aus der Ehekonflikte erwachsen (übermäßiger Alkoholgenuß in Brigaden usw.), als Verstoß gegen die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1, 4 FGB kritikwürdig, soweit nicht zugleich spezielle Rechtspflichten verletzt wurden und die Gerichtskritik aus diesem Grunde gerechtfertigt ist.

Eine Gerichtskritik setzt weiter voraus, daß die Gesetzesverletzung oder das konfliktbegünstigende Verhalten im Zeitpunkt der gerichtlichen Prüfung noch besteht oder die Gefahr der Wiederholung gegeben ist.

Wurden bereits aus eigener Initiative auf Grund des Anstoßes anderer oder auf Weisung übergeordneter, oder kontrollbefugter Organe Gesetzesverstöße endgültig beseitigt, so sind diese nicht nochmals zu kritisieren, denn die Gerichtskritik zielt auf bereinigende oder vorbeugende Veränderungen ab, nicht auf Kritik im Sinne des bloßen Tadels.

Geringfügige Gesetzesverletzungen ohne nennenswerte gesellschaftliche Auswirkungen sind nicht mit der Gerichtskritik, sondern mit anderen Formen zu beanstanden. Das gilt z. B. für die Nichtbeachtung untergeordneter Ordnungsbestimmungen, die sich auf das Entstehen oder Begünstigen von Konflikten nicht auswirken. Die Gerichtskritik soll Störungen Vorbeugen, nicht aber reine Ordnungsfunktionen erfüllen.

Adressaten der Gerichtskritik

Die Gerichtskritik ist nur gegenüber den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Institutionen zulässig, niemals aber gegenüber Einzelpersonen, selbst wenn sie bestimmte verantwortliche gesellschaftliche Funktionen wahrnehmen. Die Gerichtskritik kann auch nicht gegenüber privaten und Handwerksbetrieben angewandt werden. Es muß allerdings nicht immer die Institution im Sinne der rechtsfähigen Gesamtheit kritisiert werden, vielmehr können auch relativ selbständige Teilorgane angesprochen werden, so z. B. der Teilbetrieb eines Kombinars oder eine Fachabteilung eines örtlichen Rates. Es kommt darauf an, in welchem Verantwortungs- und Leitungsbereich die Ursache der Gesetzesverletzung bzw. das konfliktbegünstigende Verhalten vorliegt: in der Zentrale oder nur in einem Bereich.

Die Gerichtskritik richtet sich immer gegen die Einrichtung als solche, vertreten durch deren Leiter, nicht aber an diesen Leiter oder gar an bestimmte Mitarbeiter persönlich. Der Beschluß des Gerichts soll Initiativen des Kollektivs auslösen, gesellschaftliche Prozesse organisieren, also nicht nur das Verhalten einzelner Personen tadeln und ändern. Steht fest, daß ein bestimmter Mitarbeiter versagt hat, so soll dieser zwar im Text des Beschlusses genannt werden, Adressat kann er jedoch nicht sein.

Die Gerichtskritik an nachgeordneten Gerichten ist in § 8 Abs. 1 ÄEG ausdrücklich vorgesehen. Daneben haben sich in der Praxis auch noch andere wirksame Formen der Anleitung entwickelt. Die Gerichtskritik ist dann ein geeignetes Leitungsinstrument zur Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung, wenn bei dem nachgeordneten Gericht schwerwiegende oder wiederholte Gesetzesverletzungen aufgetreten sind. Sie ergänzt dann andere Leitungsmethoden, die das gleiche Ziel verfolgen.

Form und Inhalt der Gerichtskritik

Die Gerichtskritik ergeht durch Beschluß des für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Gerichts (Kollegialorgan). Der Beschluß ist im Kollektiv zu beraten und vom Vorsitzenden und von den Schöffen oder Beisitzern zu unterschreiben. Er sollte sich in einen die Kritik aussprechenden und einen sie begründenden Teil gliedern und etwa folgenden Inhalt haben:

- Angabe des kritisierenden Gerichts, Datum des Beschlusses und Aktenzeichen der Sache,
- Angabe der Parteien und des Streitgegenstandes,
- Darlegung, an wem und auf welcher gesetzlichen Grundlage Gerichtskritik geübt wird,
- Darstellung des Sachverhalts, der zur Gerichtskritik Anlaß gegeben hat, unter Hinweis auf die hierzu erhobenen Beweise,